

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr	DRUCKSACHE	
Az.: 32/38 40 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 17.01.2024	014	2024

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☑				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	19.02.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	23.02.2024		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	06.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich 32 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 32.5	Beteiligt: 32	Landrat i. V. gez.: Wendt	

Betreff:

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die 11. Änderungssatzung zur Rettungsdienstgebührensatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 014	Jahr 2024

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Zum 01.04.2020 ist letztmalig eine Anpassung der Entgelte und Gebühren für den Rettungsdienst (Notfallversorgung und qualifizierter Krankentransport) erfolgt. Die bis dahin entstandene Unterdeckung aus den Vorjahren ist weitestgehend ausgeglichen. Durch die erzielten Erträge ist es gelungen, den gewünschten Ausgleich herbeizuführen. Ein Anstieg der durchgeführten Transporte verbesserte zusätzlich das positive Ergebnis zur Reduzierung der Unterdeckung.
- 10 Aufgrund dessen erfolgt eine Reduzierung der Gebühren in allen Bereichen. Besonders deutlich wird dies für die notarztbesetzten Rettungsmittel. Mit den jetzt vereinbarten Gebühren und Entgelten wird ein Ausgleich der noch vorhandenen Unterdeckung angestrebt.
- 15 Unter Berücksichtigung der noch gering vorhandenen Unterdeckung sowie der Transport-Fallzahlen, ergeben sich die folgenden neuen Entgelte:

Haupt kostenstelle	Entgelte neu	nachrichtlich: Entgelte z.Zt.
RTW	470,50 €	563,00 €
KTW	122,00 €	147,00 €
NEF *	456,00 €	742,00 €
RTW + NA **	675,70 €	897,00 €
RTW km-Pauschale > 50 km	5,50 €	5,50 €
KTW km-Pauschale > 20 km	3,20 €	3,20 €

- 20 * Entgelt für Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) & Arzt
 ** Rettungswagen (RTW) & Arzt

- 25 Mit den Kostenträgern, die für Leistungen zugunsten ihrer gesetzlich Versicherten handeln, werde ich eine Entgeltvereinbarung nach § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes mit Wirkung vom 01.04.2024 abschließen, die die oben genannten Entgelte festlegen soll. Der Vereinbarungstext befindet sich derzeit zur Unterzeichnung bei den Kostenträgern. Die entsprechende Zustimmung aller Kostenträger wird im Laufe
- 30 des Februar 2024 erwartet.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 014	Jahr 2024

35 Da im Rettungsdienstbereich für die gleichen Leistungen auch gleiche Entgelte vereinbart werden sollen, ist es erforderlich, für die nicht gesetzlich Versicherten, also insbesondere für die Selbstzahler und Privatversicherten, eine den Entgelten entsprechende Anpassung der Gebührensätze in der Rettungsdienstgebührensatzung vorzunehmen. Das ist in dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf für die Satzungsänderung geschehen.

40 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist als Anlage 2 eine Lesefassung der gesamten Rettungsdienstgebührensatzung - einschließlich der vorgeschlagenen Anpassungen - beigefügt.

11. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende 11. Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt enthält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Einsatzpauschale je beförderte Person
(bis einschließlich 20 km) | 122,00 € |
| 1.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 20 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 3,20 € |
| 1.3 | Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.
Gütern i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG wird die Gebühr entsprechend der
Ziffern 1.1 – 1.2. berechnet. | |

2 Notfallrettung (RTW)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 50 km) | 470,50 € |
|-----|--|----------|

- 2.2 Kilometerentschädigung für jeden über 50 km
hinausgehenden Einsatzkilometer 5,50 €

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3 Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)

- 3.1 Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt
versorgte Person 456,00 €
- 3.2 Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt
versorgte Person 675,70 €

Bei Transporten mehrere Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Helmstedt, den

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

(Radeck)

Lesefassung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des
Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstge-
setzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)
vom 20.03.1996 unter Berücksichtigung der 11. Änderung vom 06.03.2024:

Präambel

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Helmstedt und seiner Beauftragten durch nicht gesetzlich krankenversicherte Personen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Inanspruchnahme beginnt mit der Anforderung des Fahrzeuges

§ 2
Gebührenberechnung

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Einsatzpauschale je beförderte Person
(bis einschließlich 20 km) | 122,00 € |
| 1.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 20 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 3,20 € |
| 1.3 | Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.
Gütern i. S. § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG wird die Gebühr entsprechend der Ziffern
1.1. - 1.2. berechnet. | |

2 Notfallrettung (RTW)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 50 km) | 470,50 € |
| 2.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 50 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 5,50 € |

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3 Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 3.1 | Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt
versorgte Person | 456,00 € |
|-----|---|----------|

...

3.2 Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt versorgte Person	675,70 €
--	----------

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

- (2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind, soweit sich aus dem Entgelttarif nichts anderes ergibt, die Transportleistung, der Zeitpunkt des Transportes sowie die anlässlich des Einsatzes tatsächlich gefahrenen Kilometer einschließlich der Leerkilometer.

Grundsätzlich beginnt und endet die Fahrtstrecke an der jeweiligen Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache sind die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab der Annahme des neuen Einsatzbefehls zu erfassen.

Wird ein Rettungsmittel nicht benutzt oder vor Beginn der Fahrt nicht abbestellt, gilt die Fahrt für die Gebührenberechnung als ausgeführt.

Für Begleitpersonen wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes im Landkreis Helmstedt für die Beförderung bzw. einen Transport gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG in Anspruch nimmt (Benutzer). Dem Benutzer gleichgestellt sind Personen, die durch ihr Verhalten oder durch ihren körperlichen Zustand Dritte veranlassen, die Bestellung vorzunehmen. Für die Gebührenschild haftet neben dem Benutzer bzw. einer dieser gleichgestellten Person der Besteller des Fahrzeugs. In Einzelfällen kann die Gebühr erlassen werden, wenn die Erhebung für den Besteller eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 4 Entstehen der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig.

§ 5 Inkrafttreten